

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IBC Raif GmbH

A. Geltungsbereich

- (1) Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
- (2) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk-, Softwareüberlassungs- und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen (im Folgenden: „Gegenstand“) sowie für alle Angebote. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn bei fortgeführten Geschäftsbeziehungen kein erneuter Hinweis auf die ausschließliche Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen erfolgt.
- (4) Mündliche und telefonische Bestellungen gelten als zu diesen Geschäftsbedingungen erteilt.

B. Angebote, Auftragsbestätigungen

- (1) Unsere Angebote erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Angebote von IBC Raif GmbH sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch IBC Raif GmbH. Erteilt IBC Raif GmbH keine Auftragsbestätigung, so kommt der Liefervertrag mit der Lieferung der Ware durch IBC Raif GmbH zustande; in diesem Fall gilt die Übersendung der Ware als Auftragsbestätigung.
- (3) Angaben in Angeboten von IBC Raif GmbH über Maße, Materialien, Farben, Konstruktionen und sonstige Merkmale sind unverbindlich; sie werden erst durch schriftliche Bestätigung von IBC Raif GmbH verbindlich.
- (4) Änderungen zugesicherter Eigenschaften bleibt IBC Raif GmbH vorbehalten, sofern dies für den Vertragspartner nicht unzumutbar ist.
- (5) Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften bei der Handhabung bzw. Betrieb der gelieferten Waren verantwortlich.

C. Preise und Gegenleistung, Updates

- (1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für Lieferung frei ab Werk Plochingen **ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung** sowie ohne Kosten für Montage, Inbetriebnahme und Schulung.
- (2) Die Preise von IBC Raif GmbH sind Nettopreise zzgl. der am Liefertag geltenden gesetzlichen MwSt. in Euro.
- (3) Soweit eine längere Lieferfrist als vier Monate ab Vertragsabschluss vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.
- (4) Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Vertragspartner zusätzlich die Zoll- und Zollbehandlungskosten.
- (5) Der tatsächliche Einsatz neuerer Programmversionen erfolgt grundsätzlich auf Grund freier Entscheidung des Vertragspartners, der auch die Risiken des Herunterladens, einer fehlerhaf-

ten Eigeninstallation sowie der Verwendung der Software bewusst allein übernimmt. Insbesondere können neuere Programme bei älteren Produkten der MOBOTIX zu Fehlern und Ausfällen führen.

D. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- (3) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder seine Zahlungen einstellt oder mit unstreitigen Forderungen trotz Mahnung mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder wenn gegen ihn erfolglos vollstreckt wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (5) Zahlungen dürfen nur an IBC Raif GmbH direkt oder an von IBC Raif GmbH schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden. Forderungen von IBC Raif GmbH sind mit Rechnungsdatum fällig. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärung von IBC Raif GmbH fünf Kalendertage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat.
- (6) Arbeiten ab 18:00 Uhr bzw. an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen werden mit einem Zuschlag in Höhe von 25% auf den normalen Stundensatz berechnet.

E. Werkzeuge und Hilfsgeräte

Werden zur Durchführung des Auftrages Werkzeuge oder Hilfsgeräte hergestellt oder auf unsere Rechnung beschafft, dann sind und bleiben die Werkzeuge unser Eigentum und zwar unabhängig davon, ob der Kunde die Werkzeugkosten ganz oder teilweise an uns bezahlt und unabhängig davon, ob die Werkzeuge zeitweise dem Kunden zur Nutzung überlassen werden.

F. Lieferzeit und Lieferung

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die von uns genannten Lieferzeiten nur annähernd. Sie werden von uns nach Möglichkeit eingehalten.
- (2) Die Sicherungspflicht liegt nach Lieferung / Montage beim Auftraggeber.
- (3) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle vom Kunden zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, nicht vor Schaffung der technischen Voraussetzungen (z.B. DIN-gerechtes Prüfprotokoll des verlegten Netzkabels) sowie nicht vor Eingang einer Zahlung, welche vereinbarungsgemäß vor Auslieferung fällig ist.
- (4) Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IBC Raif GmbH

- (5) Von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere durch Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, staatliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Verknappung der von uns benötigten Rohstoffe, Störungen in der Energieversorgung etc. sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten verlängern die Lieferzeit entsprechend, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.

Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sendung bei Anknuff unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und IBC Raif GmbH von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Meldung des Spediteurs und durch eine Erklärung, die vom Vertragspartner unterschrieben sein muss, Mitteilung zu machen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch IBC Raif GmbH oder den jeweiligen Hersteller bereitzuhalten.
- (7) Wird vor Lieferung durch den Vertragspartner eine andere als die bestellte Ausführung des Kaufgegenstandes verlangt und stimmt IBC Raif GmbH dem Ansinnen des Vertragspartners zu, wird der Lauf der Lieferfrist unterbrochen. Gegebenenfalls wird die Lieferfrist um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

G. Gefahrenübergang und Transport

- (1) Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Preis bezahlen zu müssen, geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch weitere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben. Entsprechendes gilt bei Teillieferungen.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten eine Transportversicherung für die Sendung abgeschlossen.

H. Abnahmeverzug

- (1) Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm von uns gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Bei Abnahmeverzug von mehr als zwei Wochen sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 5 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

I. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt solange Eigentum von IBC Raif GmbH, bis alle Ansprüche von IBC Raif GmbH, die aus den Geschäftsbeziehungen beider Vertragspartner entstehen, seien es bereits entstandene oder künftig entstehende Ansprüche, restlos erfüllt sind.

- (2) Die Weiterveräußerung der Ware ist nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes zulässig. Für den Fall, dass der Vertragspartner beim Weiterverkauf den Eigentumsvorbehalt nicht weitergibt, tritt er seine Forderungen gegen den Erwerber an IBC Raif GmbH ab.
- (3) Falls der verkaufte Gegenstand eingebaut, vermischt oder verarbeitet wird, so dass der Eigentumsvorbehalt untergeht, tritt der Vertragspartner seine Ansprüche gegen Dritte, die hieraus resultieren, in Höhe des Rechnungsbetrages an IBC Raif GmbH ab.
- (4) Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes vor vollständiger Kaufpreiszahlung ist unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte ist IBC Raif GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten derartiger Maßnahmen trägt der Vertragspartner. Der Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, die Ware nach Aufhebung der Pfändung an IBC Raif GmbH auszuhändigen.
- (5) Der Vertragspartner ist zur sachgemäßen Lagerung der Ware von IBC Raif GmbH und deren ordnungsgemäßer Versicherung verpflichtet.

J. Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet Sach- und Rechtsmängel unverzüglich nach Eingang der Ware oder Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie möglich zu beschreiben. Der Paragraph § 377 HGB gilt soweit anwendbar.
- (2) Bei Werkverträgen ist die Gewährleistung auf ein Jahr begrenzt. Jede Haftung von IBC Raif GmbH gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von IBC Raif GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Einstellungen im Admin-Bereich der Kameras geändert, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, sind Mängelansprüche ausgeschlossen, wenn der Unternehmer eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind gleichfalls sämtliche Mängelansprüche des Unternehmers ausgeschlossen.
- (4) Die IBC Raif GmbH ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung oder Neuherstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Vertragspartner das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Will der Vertragspartner Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (5) Für in Kameras fest eingebaute oder zusammen mit Kameras als Zugabe ausgelieferte Flash-Speichermedien (CF- oder SD-Karten, USB-Speicher) ist jede Haftung von IBC Raif GmbH ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden an oder durch den Einsatz von Flash-Speichermedien, die dem Kunden nicht von IBC Raif GmbH verkauft worden sind.
- (6) Die mangelhafte Ware ist IBC Raif GmbH auf Verlangen zu übersenden. Die im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten Teile werden Eigentum von IBC Raif GmbH. Hat der Vertragspartner die von IBC Raif GmbH gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so haftet IBC Raif GmbH nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IBC Raif GmbH

für die Kosten des Ein- und Ausbaus der mangelhaften Ware oder des Einbaus der nachgelieferten Ersatzware. Der Vertragspartner muss IBC Raif GmbH Gelegenheit zur Untersuchung oder zur schriftlichen Stellungnahme geben, bevor er die Ware von IBC Raif GmbH ausbaut. Hat IBC Raif GmbH nach Meldung eines Mangels oder einer Störung durch den Vertragspartner Leistungen für eine Instandsetzung der Kamera erbracht und lag und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Vertragspartner die hierdurch entstandenen Kosten mit einem Anteil von 300 Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pauschalisiert zu tragen. Die Kosten der Fehlersuche übernimmt IBC Raif GmbH.

- (7) Bei mangelhafter Ware, insbesondere bei mangelhaften Kameramodellen mit zusätzlichen Flash-Speichermedien (CF- oder SD-Karten, USB-Speicher), ist es möglich, dass auf dem internen Speicher gespeicherte Daten verloren gehen. IBC Raif GmbH wird sich im Rahmen von Reparaturarbeiten bemühen, den Verlust von Daten möglichst gering zu halten.
- (8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, mangelhafte Geräte nicht weiterzuverwenden und umgehend bei Kenntnisnahme der Mängel Maßnahmen einzuleiten, damit Folgeschäden verhindert bzw. eingegrenzt werden. Im Übrigen ist IBC Raif GmbH sofort schriftlich zu informieren.
- (9) IBC Raif GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von IBC Raif GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet IBC Raif GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Vertragspartners ist ganz ausgeschlossen. Soweit IBC Raif GmbH nach dieser Vorschrift haftet, ist die Haftung auf 50 TEUR pro Schadensereignis beschränkt.
- (10) Der Vertragspartner hat sich vor der Verbindung von IBC Raif GmbH Produkten mit anderen Sachen, insbesondere einer EDV- oder Telekommunikationsanlage zu vergewissern, dass ein Ausfall oder Fehlverhalten des IBC Raif GmbH-Produktes keine weitergehenden Schäden an seinen Sachen oder Daten anrichten kann. Er hat die jeweilige Produkthinweise vor der Installation zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur regelmäßigen, mindestens täglichen Datensicherung.

K. Rückgabe

- (1) Rücksendungen von Waren sind nur zulässig mit IBC Raif GmbH vorheriger Zustimmung, die durch Angabe einer Rücksendenummer (RMA-Nummer) erteilt wird. Dem Vertragspartner wird von IBC Raif GmbH ein Rücksendeantrag (RMA-Auftrag) übermittelt. Den Rücksendungen ist der Rücksendeantrag mit ausführlicher Fehlerbeschreibung beizulegen.
- (2) Des Weiteren werden die Werks-IP-Adresse sowie der Benutzername und das Admin-Kennwort benötigt.
- (3) Die Rückgabe hat an einen von IBC Raif GmbH für die Rücksendung bestimmten Ort zu erfolgen. Dieses ist der Erfüllungsort der Rückgabe und bei ordnungsgemäßer Abnahme der Ort des Gefahrenübergangs auf IBC Raif GmbH.

L. Sonderanfertigungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, wird bei der Auftragsbestätigung durch IBC Raif GmbH 50% der veranschlagten Kosten fällig.

- (2) Werkzeuge, Formen usw. sind alleiniges Eigentum von IBC Raif GmbH, auch wenn sie dem Vertragspartner berechnet wurden.
- (3) Der Vertragspartner stellt IBC Raif GmbH bei Ware, die nach seinen Anforderungen, Spezifikationen usw. gefertigt wird, von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern und summenmäßig unbegrenzt frei, die Dritte aus gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Warenzeichen usw. gegen IBC Raif GmbH oder den Vorlieferanten von IBC Raif GmbH erheben könnten. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner Ware von IBC Raif GmbH ohne IBC Raif GmbH-Einverständnis so verwendet, dass Rechte Dritter verletzt werden können.

M. Datenschutzerklärung

- (1) IBC Raif GmbH verwendet die vom Vertragspartner mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, eMail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartennummer) gemäß der DS-GVO.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die IBC Raif GmbH geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen.
- (3) Mittels dieser Datenschutzerklärung möchte unser Unternehmen die Öffentlichkeit über Art, Umfang und Zweck der von uns erhobenen, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren. Ferner werden betroffene Personen mittels dieser Datenschutzerklärung über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt.
- (4) Alle weiteren Angaben sind in unserer aktuellen Datenschutzerklärung vom 1. April 2018 oder der aktuellen Fassung aufgeführt.
- (5) Die Datenschutzerklärung kann auch auf der Website unter www.ibc-online.de heruntergeladen werden.

N. Sonstiges

- (1) Das Aufrechnungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unstrittige, rechtskräftige oder von IBC Raif GmbH anerkannte Gegenforderung.
- (2) Die Rechte des Vertragspartners aus den mit IBC Raif GmbH getätigten Geschäften sind nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

O. Export

- (1) Alle durch IBC Raif GmbH gelieferten Produkte sind zum Verbleib in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Lieferland bestimmt. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Wiederausfuhr von Produkten dem Außenhandelsrecht der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Ursprungslandes unterliegt, ggf. genehmigungspflichtig ist.
- (2) Es obliegt dem Vertragspartner, sich über diese Vorschriften im Einzelnen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu beantragen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, alle Empfänger solcher von IBC Raif GmbH bezogenen Produkte oder technischen Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.
- (3) Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), 65760 Eschborn/TS, nach US-Recht das U.S. Department of

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IBC Raif GmbH

Commerce, Office of Export Administration, Washington D.C.
20230, U.S.A.

P. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich - auch bei Auslandsgeschäften - deutsches Recht. Die Anwendbarkeit ausländischen Rechtes ist ebenso ausgeschlossen wie die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Q. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl uneingeschränkt in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit als möglich verwirklicht.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung.